



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 74

Freitag, 18. September

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der textlichen Änderung des Bebauungsplans Nr. 68-9 „Erholungsgebiet Tannenhausen“	616
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. C 15 der Stadt Wiesmoor (Wohngebiet Neuer Weg)	618
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. D4 „Parkstraße / Oldenburger Straße) der Stadt Wiesmoor	619
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 18 „Sportanlage Mullberg“ der Stadt Wiesmoor	621
Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 10, 6. Änderung „Siedlung“	622

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

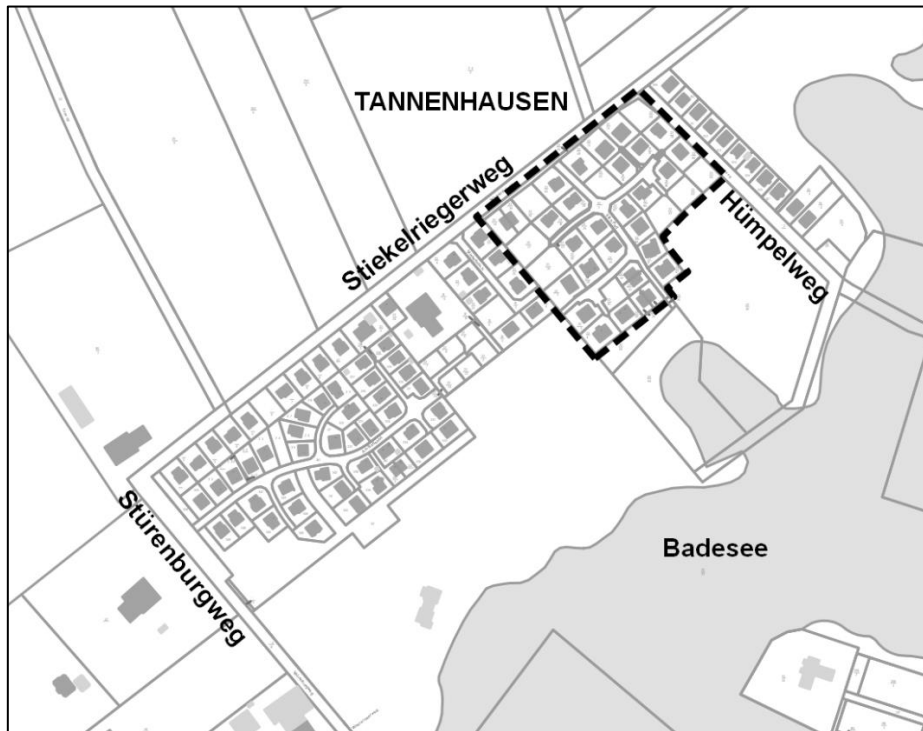
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Collinghorst, Landkreis Leer 1. Anordnung	624
--	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der textlichen Änderung des Bebauungsplans Nr. 68-9 „Erholungsgebiet Tannenhausen“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 13.12.2018 in öffentlicher Sitzung die **9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit der Begründung als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich im Erdgeschoss, Raum 023, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie bittet die Stadt Aurich um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: 04941 – 12 2121.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 18.09.2020 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2020.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet sowie gem. § 4a Absatz 4 BauGB unter: <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 18.09.2020

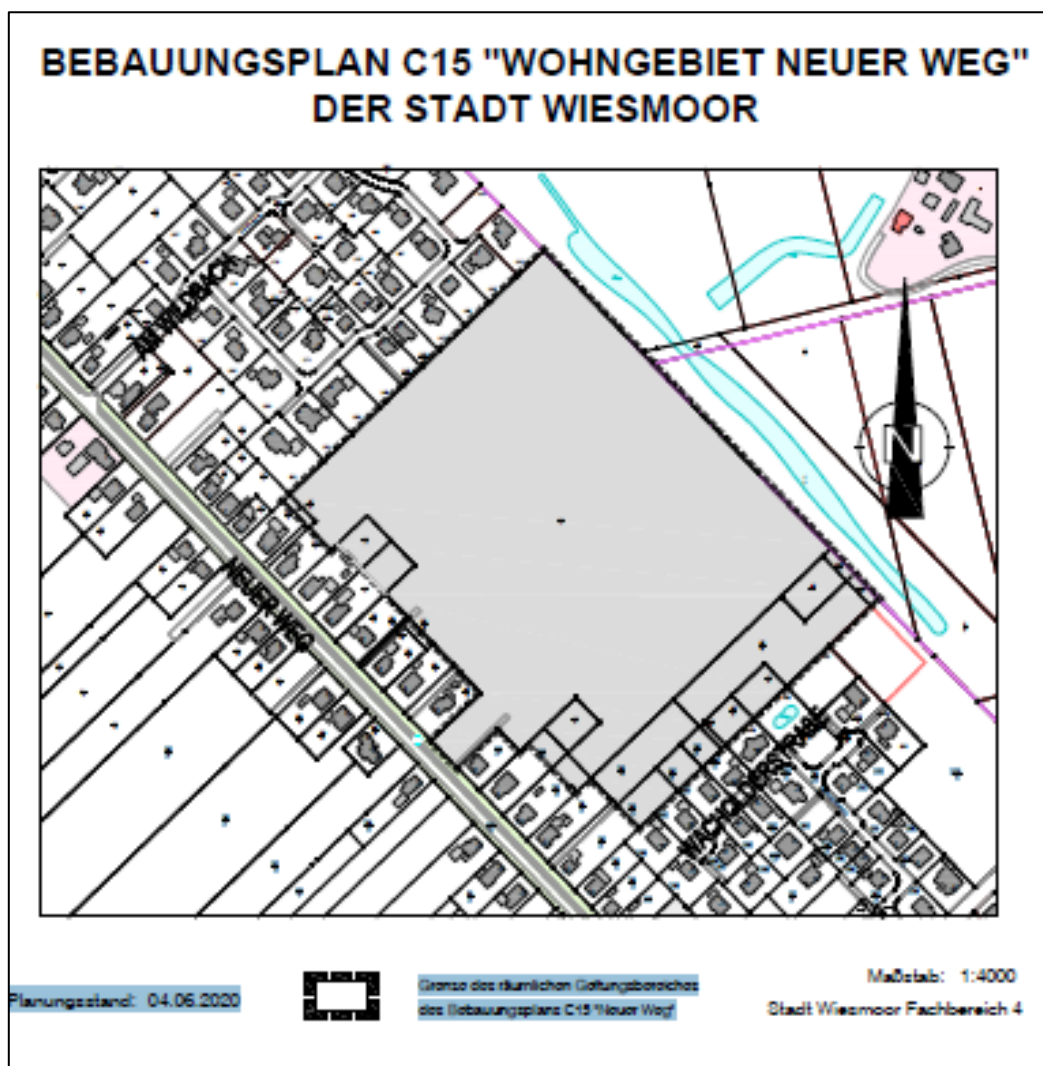
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kuiper

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. C 15 der Stadt Wiesmoor (Wohngebiet Neuer Weg)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2020 den Bebauungsplan Nr. C 15 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. C 15 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. C 15 mit den örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung vom 04.06.2020, Umweltbericht vom 08.06.2020, Schalltechnisches Gutachten, IEL Aurich, vom 02.12.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, 11.09.2020

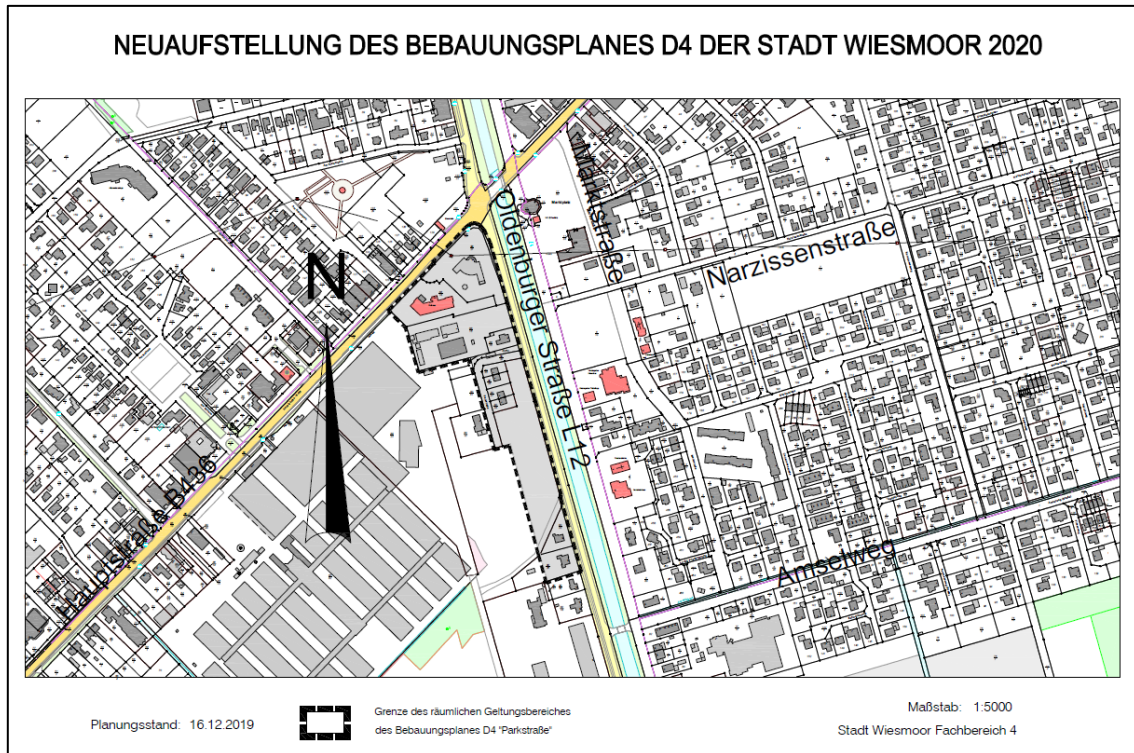
Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. D4 „Parkstraße / Oldenburger Straße) der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2020 den Bebauungsplan Nr. D 4 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. D 4 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. D 4 mit den örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung vom 18.05.2020, der Liste des zu erhaltenen Baumbestandes vom 08.06.2020 sowie der schalltechnische Stellungnahme IEL Aurich vom 09.12.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, 11.09.2020

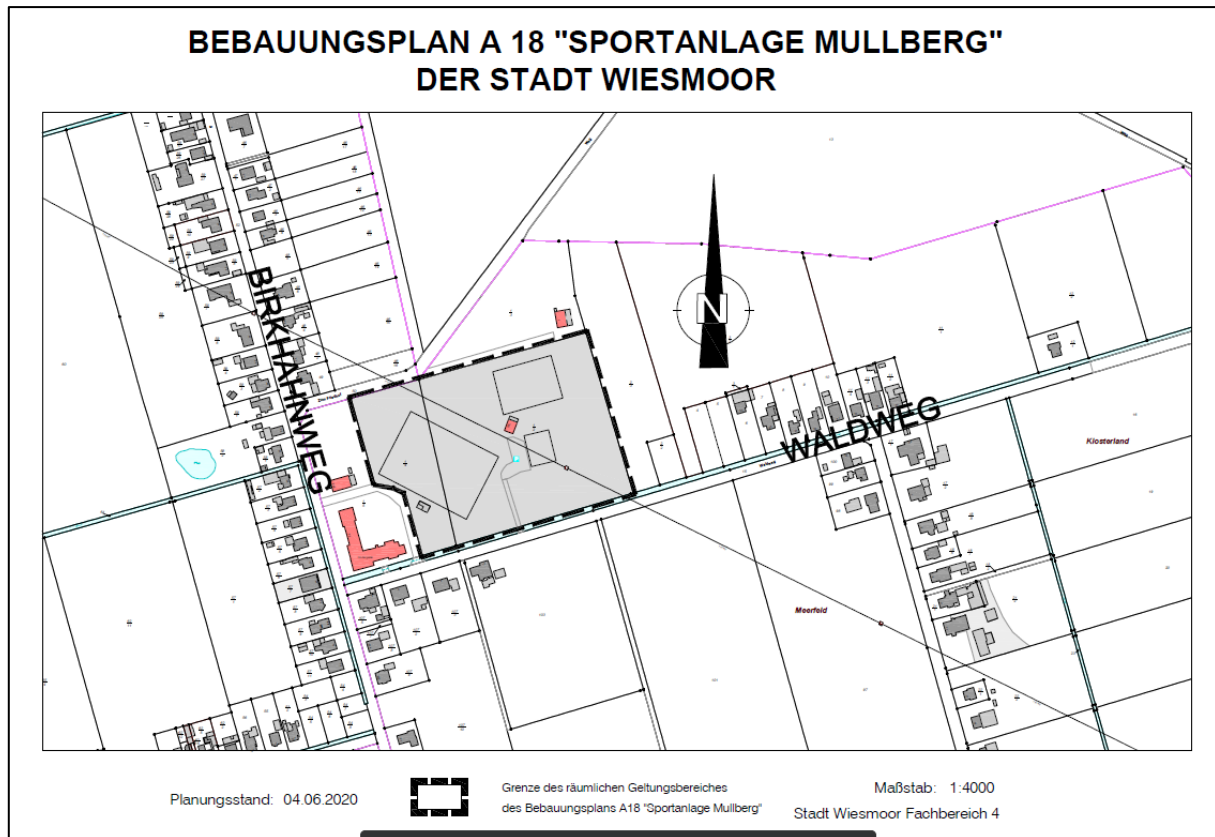
Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 18 „Sportanlage Mullberg“ der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2020 den Bebauungsplan Nr. A 18 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. A 18 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. A 18 mit den örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung vom 03.06.2020 sowie der schalltechnische Stellungnahme IEL Aurich vom 27.01.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, 11.09.2020

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

**Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich
des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 10
6. Änderung „Siedlung“**

Auf Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NComVG, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Juist in öffentlicher Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 6. Änderung „Siedlung“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

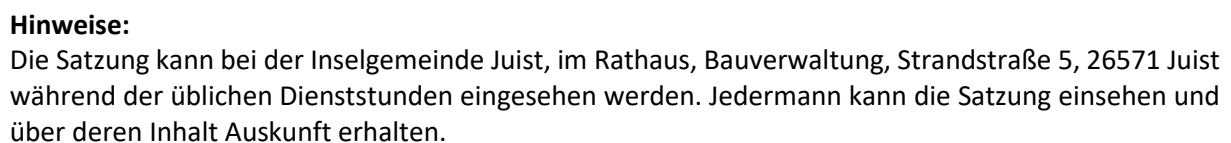
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Inselgemeinde Juist

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans BP 10, 6. Änderung „Siedlung“ und der Veränderungssperre:



Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 14.09.2020

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
In Vertretung
Weers

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Collinghorst, Landkreis Leer 1. Anordnung

In der Flurbereinigung Collinghorst, Landkreis Leer, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 21.08.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Collinghorst zugezogen:

Gemeinde Rhaderfehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Backemoor	6	216, 217, 279/9
Backemoor	8	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Backemoor	13	112/2, 120, 123/1, 123/2, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132
Collinghorst	4	74/5, 74/6, 75/12, 75/13, 75/17, 75/22, 75/23, 76/2, 76/3, 79/1, 80/1, 81/1, 82/3, 82/5, 86/5, 86/6, 88/2, 92/4, 92/5, 95/2, 95/3, 100/2, 102/1, 103/2, 105/2, 114/2, 115/1, 116/1, 117/1, 118/3, 119/3, 119/4, 120/1, 121/1, 122/1, 123/1, 125/2, 125/3, 129/3, 129/4, 168/102, 169/102, 170/102, 198/131, 199/132, 211/75, 218/99
Collinghorst	7	130
Westrhaderfehn	1	308/45, 310/46

Gemeinde Westoverledingen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breinermoor	14	90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 110, 112

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Collinghorst um 102,4685 ha auf 1.364,9171 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 8 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Collinghorst zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Gleichzeitig können Wegebaumaßnahmen für Teilnehmer realisiert werden, die unmittelbar an das bisherige Verfahrensgebiet angrenzen.

Weiterhin werden Flurstücke zur Flurbereinigung Collinghorst zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen zur Herstellung der Rechtssicherheit möglichst kurzfristig umsetzen zu können.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wiederherstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 02.09.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.